

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 22. November 2016

Jahrgang 2016, Nr. 33

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
305 Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke	298	-	
306 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	298	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

305

Bekanntmachung Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) aus der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelbestände wird angeordnet:

- I. **Alle** Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.
Seit dem 08.11.2016 wurden über 300 Fälle von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Auch zehn Hausgeflügelbestände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein waren betroffen. Zudem wurden aktuell zwei Fälle in Nordrhein-Westfalen, bei denen HPAI bei Wildvögeln nachgewiesen wurden, bestätigt.

Nach einer vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am 18.11.2016 vorgenommen Risikoeinschätzung ist aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAI-Viren bei Wildvögeln in Deutschland (und auch in Europa) von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel wird vom FLI bundesweit als hoch eingeschätzt. Eine räumliche Ausbreitung der Infektion erfolgt derzeit mit großer Dynamik.

II.
Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 147) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der in der Wildvogelpopulation festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 18.11.2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Die aktuelle Häufung der Verbreitungsfälle von HPAI-Viren H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen, insbesondere auch die aktuellen Nachweise in Nordrhein-Westfalen zeigen, dass es sich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch der Kreis Minden-Lübbecke jederzeit betroffen sein kann.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAI-Viren. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Um dem vorhandenen hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind derzeit nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind derzeit nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet angeordnet.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13 in 32423 Minden erhoben werden.

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Minden, 22.11.2016
Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag

Dr. Detlef Grote

Hinweise:

Die Tierseuchenverfügung des Kreises Minden-Lübbecke vom 14.11.2016, mit der die Aufstallung des Geflügels in vier Risikogebieten verfügt worden ist, behält vorerst ihre Gültigkeit.

Mit der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln vom 18.11.2016 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die bisher schon für Geflügelhalter mit Haltungen von über 1000 Stück Geflügel geltenden Biosicherheitsmaßnahmen ausgeweitet, so dass diese Maßgaben ab dem 21.11.2016 für alle Geflügelhalter Gültigkeit haben. Im Einzelnen sind von Geflügelhaltern folgende Maßgaben einzuhalten:

Alle Betriebe haben unabhängig von der gehaltenen Tieranzahl ab sofort folgende Sachverhalte zu dokumentieren:

Im Falle des **Zugangs** von Geflügel: Name und Anschrift des Transporteurs und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,

im Falle des **Abgangs** von Geflügel: Name und Anschrift des Transporteurs und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,

und je Werktag die **Anzahl der verendeten Tiere**.

Für den Fall, dass **mehr als 10 Stück Geflügel** gehalten werden, ist zu den vorstehend genannten Aufzeichnungen zusätzlich je Werktag die Gesamtzahl der **gelegten Eier** jedes Bestandes zu vermerken.

Des Weiteren ist von allen Geflügelhaltern sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Folgende Vorschriften galten bereits vor Erlass der Eilverordnung für alle Geflügelhaltungen und gelten weiterhin:

- Futter, Einstreu und Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Verbot des Tränkens mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben und Verbot der Fütterung an Stellen, die für Wildvögel zugänglich sind.
- Spezielle Vorschriften für zur Ein-/Ausstellung beauftragte Personen.
- Vorschrift zur Früherkennung von Geflügelpest.
Bei nachfolgender Erkrankungsrate bzw. Erkrankungshinweisen ist sofort der Tierarzt hinzuzuziehen, um das Vorliegen einer Infektion mit dem Aviären Influenzavirus auszuschließen:

Hohe Verluste innerhalb von 24 Stunden

Das bedeutet:

- Mindestens drei Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren
- Mehr als zwei Prozent der Tiere ab einer Bestandsgröße von über 100 Tieren

Erhebliche Veränderung der Legeleistung

Erhebliche Veränderung der üblichen Gewichtszunahme

Bei ausschließlicher Wassergeflügelhaltung innerhalb eines Zeitraums von vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit
- Reduzierung der üblichen Gewichtszunahme
- Reduzierung der Legeleistung von mehr als fünf Prozent

Folgende Vorschriften gelten für Bestände mit mehr als 1000 Stück Geflügel, werden aber auch für kleinere Betriebe dringend empfohlen:

- Nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel sind die hierbei genutzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung und Dokumentation darüber.
- Ein leicht zu reinigendes flüssigkeitsdichtes Behältnis zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel außerhalb des Stallbereichs; das Behältnis sollte mindestens einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstellungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Weitere Informationen können auf den Internetseiten des Kreises unter www.minden-luebbecke.de im Bereich Tiere und Lebensmittel eingesehen werden.

Die Tierseuchenverfügung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie im Bürger-Service des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in Minden eingesehen werden.

306

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 34	Redaktionsschluss	01.12.2016	Ausgabe	08.12.2016
Nr. 35	Redaktionsschluss	08.12.2016	Ausgabe	15.12.2016
Nr. 36	Redaktionsschluss	21.12.2016	Ausgabe	30.12.2016
Nr. 1	Redaktionsschluss	05.01.2017	Ausgabe	12.01.2017

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)